

Resolution

verabschiedet vom 37. DPT



37. Deutscher Psychotherapeutentag 13./14. November 2020

Digitale Gesundheitsanwendungen nur mit Wirksamkeitsnachweis, fachlich abgesichertem Ordnungsverfahren und überprüfem Datenschutz in die Versorgung bringen

Seit dem 05.10.2020 stehen für die Versorgung von Versicherten mehrere „Digitale Gesundheitsanwendungen“ (DiGAs) zur Verfügung, die im Verzeichnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgeführt werden. Dabei werden auch Anwendungen bei psychischen Störungen adressiert.

Der Deutsche Psychotherapeutentag sieht grundsätzlich die Möglichkeit, mithilfe digitaler Anwendung die psychotherapeutische Versorgung zu unterstützen und zu verbessern. Mit Sorge stellt der Deutsche Psychotherapeutentag allerdings fest, dass der für den Einsatz im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung notwendige wissenschaftliche Wirksamkeitsnachweis der im DiGA-Verzeichnis gelisteten Anwendungen nicht ausreichend sichergestellt ist.

Der Deutsche Psychotherapeutentag kritisiert das „Fast Track“-Verfahren. Dieses ermöglicht die Aufnahme von DiGAs in das Verzeichnis zur Probe, ohne dass Wirksamkeit belegt ist. Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert, nur DiGAs mit einem ausreichenden Wirksamkeitsnachweis durch kontrollierte Studien zuzulassen.

Die Nutzung einer DiGA, welche psychische Störungen adressiert, bedarf unbedingt der fachlich qualifizierten Indikationsstellung, Diagnostik und Begleitung durch Psychotherapeut*innen.

Mit Unverständnis nimmt der Deutsche Psychotherapeutentag zur Kenntnis, dass auch Krankenkassen selbst ihren Mitgliedern die Nutzung von DiGAs ohne das Vorliegen einer Verordnung ermöglichen können. Krankenkassenmitarbeiter*innen fehlt aber die Qualifikation, die individuelle Indikation und mögliche Kontraindikationen für den Einsatz einer DiGA abzuklären.

Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Psychotherapeutentag beim Datenschutz. DiGA-Anbieter müssen lediglich erklären, dass vorgeschriebener Datenschutz und Datensicherheit gegeben sind, das BfArM sieht sich allerdings hinsichtlich einer Prüfung nicht in der Zuständigkeit. Darüber hinaus speichern und verarbeiten Apple, Google und Co. auch Nutzerdaten der DiGAs und erhalten so patientenbezogene Informationen in erheblichem Umfang. Auch hier bedarf es dringender Nachbesserung.